

## Inhalt

- § 1 Mitgeltung von allgemeinen Vertrags- u. Lieferbedingungen
- § 2 Lieferung und Montage
- § 3 Leistungen des Auftraggebers
- § 4 Nicht enthaltene Leistungen
- § 5 Bindefrist
- § 6 Zahlungsbedingungen
- § 7 Zusatzkosten
- § 8 Verrechnungssätze
- § 9 Abnahme
- § 10 Inbetriebnahme
- § 11 Haftung und Gewährleistung
- § 12 Mängelbeseitigung
- § 13 Sicherheitsleistung
- § 14 Sicherheitsleistungen des Auftraggebers
- § 15 Eigentum
- § 16 Gerichtsstand und Recht
- § 17 Änderungen und Schriftform
- § 18 Salvatorische Klausel

### § 1

#### Mitgeltung von allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen

- (1) Die Beauftragung erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen. Im Auftragschreiben enthaltene besondere Vereinbarungen sind vorrangig. Lieferbedingungen des Auftraggebers werden nicht Gegenstand des Vertrags. Eine widerspruchsfreie Entgegennahme anderslautender Bestätigungsschreiben des Auftraggebers bedeutet keine Zustimmung.
- (2) Sofern im Leistungsverzeichnisverzeichnis patentrechtlich geschützte Lieferleistungen (angezeigt durch Patentnummer) beschrieben sind, bindet dies bei Vertragsabschluss beide Vertragspartner an die einschlägigen Bestimmungen des deutschen bzw. europäischen Patentrechts.
- (3) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
  - die individuellen vertraglichen Vereinbarungen,
  - die Liefer- und Zahlungsbedingungen der ASA Technik GmbH,
  - die VOL in ihren jeweils gültigen Fassungen

### § 2

#### Lieferung und Montage

- (1) Die Lieferung und die Montage erfolgt nach schriftlicher Auftragserteilung und Klärung aller technischen Details innerhalb von 4 Monaten, wenn nicht im Vertrag etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
  - (2) Nimmt der Auftraggeber die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des bei Lieferung fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre.
  - (3) Vor Beginn der Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Leistungen des Auftraggebers oder von ihm beauftragten Dritten vollständig erbracht sein, so daß die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unter-
- Liefer- und Zahlungsbedingungen für Abwasser-Steuerungs-Anlagen

brechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt sein.

(4) Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme, insbesondere auf der Baustelle durch Umstände, die von der ASA nicht zu vertreten sind, so hat der Auftraggeber die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen.

(5) Dem Montagepersonal ist vom Auftraggeber ggf. die Arbeitszeit zu bescheinigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Montage unverzüglich auszuhändigen.

### § 3

#### Leistungen des Auftraggebers

(1) Zur Koordination und Klärung technischer Fragen benennt der Auftraggeber einen verantwortlichen Projektleiter, der bevollmächtigt ist, und der in ausreichendem Maße für die verbindliche Abstimmung notwendiger Einzelheiten zur Verfügung steht.

(2) Alle Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers im Rahmen dieses Vertrags werden rechtzeitig und im erforderlichen Umfang kostenfrei für die ASA erbracht.

(3) Folgende Voraussetzungen für den Einbau und die Montage des Liefergegenstandes müssen erfüllt sein:

Teil A: Montage der Wehranlagen

- das Bauwerk, das Schaltschrankfundament und das Leerrohrsystem sind erstellt,
- die Zuwegung zur Einbaustelle ist für einen 60 t Kran befahrbar,
- der Aufstellungsort für den Kran ist max. 15 m von der Einbaustelle entfernt,
- der Stromanschluß ist nach entsprechenden Vorgaben als Hausanschlusskasten neben dem Schaltschrankfundament bzw. als Baustromverteiler in der Nähe des Schaltschrankfundamentes vorhanden,
- die Wehrkammer und Montageflächen sind sauber, trocken und zugänglich, sowie frei von Regen- oder Schmutzwasser,
- der Telefonanschluß (ISDN) ist beantragt und bis in das Schaltschrankfundament vorbereitet und geschaltet.

Teil B: Montage der Schieberaufnahme-Elemente

- das Bauwerk ist zum Einbau des Aufnahmeelementes vorbereitet (Wände erstellt, keine Decke)
- die Zuwegung zur Einbaustelle ist für einen 30 t Kran befahrbar,
- der Aufstellungsort für den Kran ist max. 15 m von der Einbaustelle entfernt,
- die Montageflächen sind sauber, trocken und zugänglich, sowie frei von Regen- oder Schmutzwasser,
- Baustrom ist vorhanden

Teil C: Montage der Schieber

- das Bauwerk, das Schaltschrankfundament und das Leerrohrsystem sind erstellt,
- die Zuwegung zur Einbaustelle ist für einen 30 t Kran befahrbar,
- der Aufstellungsort für den Kran ist max. 15 m von der Einbaustelle entfernt,
- der Stromanschluß ist nach entsprechenden Vorgaben als Hausanschlusskasten neben dem Schaltschrankfundament bzw. als Baustromverteiler in der Nähe des Schaltschrankfundamentes vorhanden,
- die Montageflächen sind sauber, trocken und zugänglich, sowie frei von Regen- oder Schmutzwasser,
- der Telefonanschluß (ISDN) ist beantragt und bis in das Schaltschrankfundament vorbereitet und geschaltet.

Teil D: Montage von Fernsteuerungsanlagen

- das Bauwerk, das Schaltschrankfundament und das Leerrohrsystem sind erstellt,

- die Zuwegung zur Einbaustelle ist für einen leichten LKW befahrbar,
- der Stromanschluß ist nach entsprechenden Vorgaben als Hausanschlusskasten neben dem Schaltschrankfundament bzw. als Baustromverteiler in der Nähe des Schaltschrankfundamentes vorhanden,
- die Einbauräume für die Fernsteuerungsanlage und die Montageflächen sind sauber, trocken und zugänglich, sowie frei von Regen- oder Schmutzwasser,
- der Telefonanschluß (ISDN) ist beantragt und bis in das Schaltschrankfundament vorbereitet und geschaltet.

Teil E: Montage von schwimmenden Tauchwänden und Steckschiebern

- das Bauwerk ist erstellt,
- die Zuwegung zur Einbaustelle ist für einen leichten LKW befahrbar,
- die Einbauräume für die schwimmende Tauchwand bzw. den Steckschieber und die Montageflächen sind sauber, trocken und zugänglich, sowie frei von Regen- oder Schmutzwasser.

#### § 4 Nicht enthaltene Leistungen

Der Leistungsumfang der ASA umfaßt nicht:

- Bau-, Stemm- und Malerarbeiten,
- Kosten für Energie, Telefon und Telefongebühren, Heizung etc.,
- Kosten für Aufenthalts-, Umkleide- und Arbeitsräume für das Montagepersonal, darüber hinaus bei Wehr- und Fernsteuerungsanlagen sowie SD-Schiebern
- Stromversorgung mit 230/400 Volt der einzelnen Liefergegenstände,
- Lieferungen einschließlich Verlegung von Kabeln zur Stromversorgung der Liefergegenstände.

#### § 5 Bindefrist

Die Bindefrist des Angebotes beträgt 6 Monate nach Abgabe des Angebotes, wenn nicht im Angebot etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

#### § 6 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, netto ohne Abzug.

(2) Zahlungen werden wie folgt fällig:

- bei Wehr- und Fernsteuerungsanlagen sowie SD-Schiebern
- 30 % der Auftragssumme nach Auftragserteilung,
- 60 % der Auftragssumme nach Lieferung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaft und/oder Rechnungslegung

Anm.:

Mit erfolgter Zahlung geht die bisher erbrachte Lieferung mit Wertstellung von 90 % in das Eigentum des Auftraggebers über.

- 10 % der Auftragssumme nach Abnahme, jedoch spätestens 14 Tage nach Schlussrechnungslegung.

- bei schwimmenden Tauchwänden und Steckschiebern (Auftrag ohne Montage)

- 100 % der Auftragssumme nach Lieferung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaftserklärung, spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung.

- bei schwimmenden Tauchwänden und Steckschiebern (Auftrag mit Montage)

- 90 % der Auftragssumme nach Lieferung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaftserklärung und /oder Rechnungslegung

Anm.:

Mit erfolgter Zahlung geht die bisher erbrachte Lieferung mit Wertstellung von 90 % in das Eigentum des Auftraggebers über.

- 10 % der Auftragssumme nach Abnahme, jedoch spätestens 14 Tage nach Schlussrechnungslegung.

(3) Kommt der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nach, ist die ASA berechtigt, nach Fälligkeit die Arbeiten einzustellen bzw. die Nutzung der Liefergegenstände zu unterbinden. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für evtl. Terminverschiebungen und Zusatzkosten.

(4) Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann die ASA vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen fordern. Der jährliche Zinssatz beträgt 6 % über dem Basissatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242). ordern. Der jährliche Zinssatz beträgt 6 % über dem Lombardsatz. Im Falle verzögerter Zahlung kann die ASA nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Ist der Auftraggeber mit seinen fälligen Zahlungen mehr als einen Monat im Rückstand, so kann die ASA durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und vom Auftraggeber Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

(5) Die Aufrechnung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers mit Forderungen gegenüber der ASA ist unzulässig.

#### § 7 Zusatzkosten

(1) Als Zusatzkosten gelten alle auftragsbedingten Arbeits-, Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten, die durch einen oder mehrere der nachfolgend genannten Gründe bedingt sind:

- der Auftraggeber wünscht Änderungen gegenüber dem Ausgangskonzept, die mit Mehraufwand verbunden sind,
- der Auftraggeber wünscht Änderungen bereits erbrachter Leistungen,
- Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers gem. § 3 gegenüber ASA werden nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erbracht.

(2) Ergeben sich Zusatzleistungen, so werden zwischen dem Auftraggeber und der ASA neue Termine vereinbart.

(3) Zusatzkosten werden zusätzlich und unabhängig von allen sonstigen Preisvereinbarungen an die ASA vergütet.

(4) Zusatzkosten sind sofort nach Rechnungslegung fällig.

#### § 8 Verrechnungssätze

Sollten Mehraufwendungen erforderlich sein, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gelten folgende Verrechnungssätze:

##### (1) Stundensätze

Softwareingenieur	je Stunde	117,50 €
Ingenieur	je Stunde	87,50 €
Techniker	je Stunde	55,00 €
Facharbeiter	je Stunde	36,00 €

##### (2) Reisekosten

Verpflegungs-Mehraufwendungen:

bei mehrtägigen Reisen	je Tag	32,00 €
bei eintägigen Reisen	je Tag	26,00 €

Fahrtkosten (PKW)	je km	0,60 €
-------------------	-------	--------

Übernachtungsaufwendungen auf Nachweis in Höhe der entstandenen Kosten.

#### § 9 Abnahme

(1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) ASA stellt die fertiggestellten Liefergegenstände zur Abnahme bereit. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Liefergegenstand unverzüglich abzunehmen.

(3) Der Liefergegenstand gilt unabhängig von Satz 2 als abgenommen, wenn:

- der Auftraggeber oder Dritte den Liefergegenstand nutzen,

- der Auftraggeber oder Dritte Änderungen an dem Liefergegenstand durchführen,
- während 10 aufeinanderfolgender Kalendertage innerhalb des Probebetriebes kein funktionsverhindernder Fehler vorliegt,
- der Probebetrieb aus von der ASA nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Betriebsbereitschaft begonnen werden kann.

(4) Unterbrechungen des Probebetriebes aus betrieblichen Gründen verlängern den Probebetrieb nicht. Das Ergebnis des Probebetriebes wird in einem Protokoll festgehalten.

### **§ 10 Inbetriebnahme**

(1) Inbetriebnahme- und Testarbeiten erfolgen in der Regel unmittelbar nach Montage des Liefergegenstandes und sind in Abstimmung mit den betrieblichen Notwendigkeiten durch den Auftraggeber zu ermöglichen. Zur Durchführung von Inbetriebnahme- und Testarbeiten stellt der Auftraggeber den Liefergegenstand der ASA in ausreichendem Maße zur Verfügung.

(2) Inbetriebnahme- und Testarbeiten werden während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt, nur in Ausnahmefällen erfolgen die erforderlichen Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers zu Unzeiten (nach 19<sup>00</sup> Uhr, an Wochenenden, an Feiertagen etc.). Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Die für die Abnahme des Liefergegenstandes vom Auftraggeber vorgegebenen Testfälle und -daten werden der ASA schriftlich, kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

### **§ 11 Haftung und Gewährleistung**

(1) Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers richten sich, soweit der Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäß VOL/B § 14 Nr. 3 24 Monate nach Abnahme.

(3) Die ASA übernimmt die Gewähr für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Einzelteile und der Gesamtanlage. Als Bedingung für die Gewährleistung stellt der Auftraggeber einen funktionsfähigen Telefonanschluß im Schaltschrank zur Verfügung, der von der ASA kostenlos zur Fernwartung während der Gewährleistung benutzt werden kann.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen.

### **§ 12 Mängelbeseitigung**

(1) Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich und ausreichend beschrieben gegenüber der ASA zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall während der Gewährleistung innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels zu erfolgen. Bei Mängeln, die Schäden verursachen könnten, hat die Rüge sofort zu erfolgen. Rügt der Auftraggeber den Mangel gegenüber der ASA nicht innerhalb von zwei Wochen, verliert er sein Recht auf Behebung des Mangels.

(2) Weist der Auftraggeber innerhalb der Gewährleistung einen von der ASA zu vertretenden und reproduzierbaren Mangel an dem von der ASA erstellten Liefergegenstand nach, so verpflichtet sich die ASA zur kostenlosen Nachbesserung in angemessener Zeit. Zur Störungsanalyse stellt der Auftraggeber Protokolle, Informationen und Personal für die ASA kostenfrei bei.

(3) Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Liefergegenstandes zu beheben; es liegt jedoch im Ermessen der ASA, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zweck der Reparatur oder des Austauschs zurücksenden zu lassen. Die Versandkosten trägt die ASA, es sei denn, Satz 4 kommt zur Anwendung. Die ASA ist nur zum Aus- und Einbau des Teiles verpflichtet, sofern dies besondere Kenntnisse erfordert. Sind solche besonderen Kenntnisse nicht erforderlich,

Liefer- und Zahlungsbedingungen für Abwasser-Steuerungs-Anlagen

so endet die Verpflichtung der ASA bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Auftraggeber.

(4) Hat der Auftraggeber den Mangel bei der ASA gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den die ASA haftet, so hat der Auftraggeber der ASA den Schaden zu ersetzen, der der ASA durch eine solche Rüge entstanden ist.

(5) Der Auftraggeber hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

### **§ 13 Sicherheitsleistungen der ASA Technik GmbH**

(1) Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Vorauszahlung durch eine Bankbürgschaft (Vorauszahlungsbürgschaft) in Höhe des Vorauszahlungs-Bruttobetrages abgesichert werden. Die Bürgschaft erlischt automatisch bei Lieferung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaft. Die Rückgabe muß innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaft an die ASA erfolgen.

(2) Die Sicherheitsleistung während der Gewährleistung beträgt höchstens 5 % der Brutto - Schlußrechnungssumme. Der Betrag kann durch eine Bankbürgschaft abgelöst werden. Die Bürgschaft erlischt automatisch am Ende der Gewährleistungsfrist. Die Rückgabe muß innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Gewährleistungsfrist bzw. Gewährleistungsabnahme an die ASA erfolgen.

### **§ 14 Sicherheitsleistungen des Auftraggebers**

(1) Kapitalgesellschaften sind bei Auftragsvergabe verpflichtet, eine Zahlungsbürgschaft eines öffentlichen Kreditinstitutes, oder gleichwertige Sicherheiten zu Gunsten der ASA Technik GmbH in Höhe der Brutto Auftragssumme auszuhändigen.

(2) Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach endgültiger Begleichung aller Forderungen der ASA Technik GmbH.

### **§ 15 Eigentum**

Der Liefergegenstand bleibt bis zur restlosen Zahlung Eigentum der ASA Technik GmbH. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über die Abnahme nach § 9.

### **§ 16 Gerichtsstand und Recht**

(1) Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist Krefeld.

(2) Das Vertragsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 17 Änderungen und Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre.